

**Satzung über die Parkgebühren der Hansestadt
Demmin
(Parkgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I. S. 2325), (BGBl. III 9231-1, in Verbindung mit Artikel und 1 und 2 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Parkgebühren vom 08. August 1996 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7847-11-4-3) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 12.12.2001 durch Satzung Folgendes festgelegt:

**§ 1
Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während des Laufens einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Parkgebührensatzung gilt für die Hansestadt Demmin.

§ 3
Höhe der Gebühr

Die Parkgebühr beträgt 0,25 EURO je angefangene halbe Stunde.

§ 4
Parkdauer

(1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Zahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer dem öffentlichen Bedarf angepasst werden.

(2) Die Erstattung von Gebühren für nicht genutzte Parkzeit wird ausgeschlossen.

§ 5

Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr.

§ 6

Die im Zusammenhang mit der Straßenbaulast stehenden Genehmigungs- und Anordnungserfordernisse gemäß StVO werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Hansestadt Demmin, 13.12.2001



Wellmer
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.